

12. September 2017Viola Hagen-Becker, Datenschutzbeauftragte der LfM

6. Fachtagung der LfM für den Datenschutz: Der Datenschutzbeauftragte nach der Datenschutz-Grundverordnung Der Datenschutzbeauftragte - Hintergrund





Pflicht zur Bestellung aus

- Art. 37 DSGVO
- weitere Bestellpflichten aus nationalem Recht

(vorrangig LMG-neu, aber auch nach BDSG- neu, vgl. Art. 37 Abs. 4 S. 1, 2. Halbsatz DSGVO)

Rundfunkveranstalter in NRW:
Bestellpflicht weiterhin nach § 48 Satz 1 LMG NRW
LMG wurde noch nicht novelliert!
LMG- und BDSG-Regelungen sind im Lichte der
DSGVO auszulegen

Der DSB nach der DSGVO





Generelle Hinweise:

"GDD-Praxishilfe DS-GVO I: Der Datenschutzbeauftragte nach der Datenschutz-Grundverordnung" (auch online unter www.gdd.de)

- Unterrichtung + Beratung
- Risikoanalysen!
- Überwachung → Jahresplan!
- ✓ der Datenschutzstrategie des Verantwortlichen
- ✓ der Zuweisung von Zuständigkeiten
- ✓ der Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern
- Abgabe einer Bewertung im Rahmen der DS-Folgenabschätzung
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde

NEU:

- •Keine Datenschutz-Folgenabschätzung mehr
- •Keine Strategieentwicklung mehr (interne Vorgaben und Maßnahmen gegenüber Mitarbeitern)
- •Nur noch Überwachung der Schulung von Mitarbeitern es sei denn, die Schulungspflicht wird ihm explizit auferlegt
- •Veröffentlichung der Kontaktdaten des DSB + Mitteilung an Aufsichtsbehörde: Homepage

Der DSB nach der DSGVO

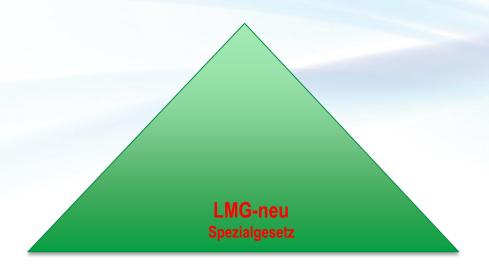
Kurz das Wichtigste!



- Jahresplan: Welche Datenschutzprozesse und -maßnahmen werden wann überprüft?
- **Information** der Geschäftsleitung und der datenverarbeitenden Mitarbeiter über Datenschutzvorschriften prägnant und nachvollziehbar (ggf. mit Broschüre, vgl. LDI NRW)
- Schulungspflicht nur, wenn explizit auferlegt; sonst nur Beratung und Kontrolle
- Beratungsumfang: Auf entsprechende Anfrage hin teilt DSB seine ds-rechtliche Beurteilung mit, beschränkt auf das Erforderliche (-> Gegensatz: Hinweise auf alle möglichen Risiken, wie z. B. Rechtsanwalt)
- Anspruch auf **frühzeitige** Einbindung in Datenverarbeitungsprojekte (z. B. zur rechtzeitigen Durchführung von Risikoanalysen)
- Anspruch auf Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung
- Anspruch auf Ressourcen zur Aufgabenerfüllung und Erhaltung des Fachwissens
- **Beratung** = ds-rechtliche Unterstützung bei konkreten DS-Anfragen der Mitarbeiter bzw. der betroffenen, die Rat suchen
- Beratung bei der (seltenen) **Folgenabschätzung**: auf Anforderung Abgabe einer **ds-rechtlichen Bewertung** zu dem konkret kontrollpflichtigen verfahren + **Überwachung** der korrekten Durchführung der Folgenabschätzung durch Verantwortlichen; Leitung muss über Notwendigkeit und den Ablauf einer Folgenabschätzung informiert werden
- Niveau des Fachwissens:
- durchgeführte Datenverarbeitungsvorgängen (bei Redaktionen: auch sehr sensible Daten)
- erforderlicher Schutz für die vom Verantwortlichen (=VG-Vorstand) verarbeiteten pb Daten
- Unabhängigkeit des DSB

Der DSB nach dem LMG NRW





Bestellpflicht für Rundfunkveranstalter nach § 48 Satz 1 LMG NRW

LMG noch nicht novelliert!
LMG im Sinne der DSGVO auszulegen

Der DSB nach § 38 BDSG-neu



BDSG-neu

Ergänzende Bestellpflicht

- bei mehr als 10 Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder
- bei Datenverarbeitungen, die einer Folgenabschätzung bedürfen oder
- bei geschäftsmäßiger Verarbeitung zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung

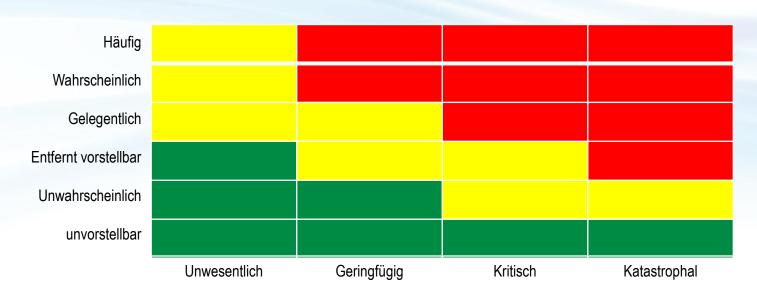
BDSG-neu

→ nicht anwendbar auf DSB der Rundfunkveranstalter, solange LMG NRW eigene Bestellpflicht vorsieht

Empfehlung: Risikoanalysen!

Eintrittswahrscheinlichkeit von bestimmten Risiken für bestimmte Daten / mögliches Schadensausmaß







Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Viola Hagen-Becker

Datenschutzbeauftragte der LfM NRW